

FORTBILDUNG

## Rheumatologie für Hausärzte

Schmerzhafte und mit Bewegungseinschränkungen verbundene Erkrankungen der Bewegungsorgane führen viele Patienten in die Arztpraxis. Häufig sind hierbei chronisch verlaufende, zum rheumatischen Formenkreis gehörende Erkrankungen die Ursache. Eine schnelle Diagnose ist Voraussetzung für eine adäquate Therapie.

Speziell für hausärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte werden von der Nordrheinischen Akademie an zwei Tagen diese Themen behandelt. Der erste Tag widmet sich der Diagnostik entzündlich rheumatischer Erkrankungen mit besonderem Schwerpunkt Rheumatoide

Arthritis sowie der Zusammenarbeit zwischen Hausarzt und Facharzt und Fragen der Versorgungsmedizin. Die medikamentöse und nichtmedikamentöse sowie ergänzende Therapie entzündlich rheumatischer Erkrankungen bildet den Schwerpunkt des zweiten Tages.

*Beginn am 24.09.2005 im Haus der Ärzteschaft in Düsseldorf, der Termin des zweiten Kursblockes wird noch bekannt gegeben. Weitere Informationen unter [www.akademie-nordrhein.de](http://www.akademie-nordrhein.de), Anmeldung bei der Nordrheinischen Akademie, Telefonnummer (0211) 4302-1308 (Norbert Dohm).*

RhÄ

### Anmeldeschlusstermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 26./27. Oktober 2005.

**Anmeldeschluss: Mittwoch, 14. September 2005.**

Die weiteren Termine und Informationen zu den Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 2005 stehen im Internet auf der Homepage [www.aekno.de](http://www.aekno.de) und im November-Heft 2004 auf Seite 18.

ÄkNo

BUNDESGERICHTSHOF

## Patient darf Therapie wählen

Die Wahl der Behandlungsmethode ist zwar primär Sache des Arztes. Gibt es indessen mehrere medizinische gleichermaßen indizierte und übliche Behandlungsmethoden, die wesentlich unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen aufweisen, besteht mithin eine echte Wahlmöglichkeit für den Patienten, dann muss diesem nach entsprechend vollständiger ärztlicher Aufklärung die Entscheidung überlassen blei-

ben, auf welchem Wege die Behandlung erfolgen soll und auf welches Risiko er sich einlassen will. Die Pflicht zur „Selbstbestimmungsaufklärung“ sei in gleicher Weise Nebenpflicht des Behandlungsvertrages wie Ausfluss der Garantstellung des Arztes (*BGH, Urteil v. 15.03.2005, AZ: VI ZR 313/03*).

*Dr. Dirk Schulenburg,  
Justitiar der  
Ärztekammer Nordrhein*

### Auflösung der Folge 5 der Reihe

#### „Zertifizierte Kasuistik“

(Thema: Moderne Therapie von Herzrhythmusstörungen)

1c, 2d, 3d, 4d, 5d, 6d, 7c, 8e, 9a, 10d

Folge 6 der Reihe erscheint im RhÄ Ausgabe Oktober 2005 und im Internet unter [www.aekno.de](http://www.aekno.de) in der Rubrik „Fortbildung/OnlineFortbildung“.

RhÄ

BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG

## Übersetztes Beiblatt zum Organspendeausweis

Damit die eigene Entscheidung zur Organspende auch im Ausland verstanden wird, veröffentlicht die BZgA unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de), Themenschwerpunkt Organspende, ein übersetztes Beiblatt zur Organspende in neun Sprachen. Dazu zählen: Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Spanisch und Ungarisch. Ein Organspendeausweis in Türkisch ist dort ebenfalls zu finden. Das Beiblatt ist hilfreich, da beispielsweise in Deutschland, Dänemark, Griechenland und Großbritannien für die Organspende die erweiterte Zustimmungslösung gilt. Das heißt, jeder Einzelne kann für sich entscheiden, ob er nach seinem Tod Organe spenden möchte. Der persönliche Wille wird in jedem Fall akzeptiert. Für den Fall, dass keine Entscheidung bekannt ist, entschei-

den die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen. In anderen Ländern, wie beispielsweise Österreich, Italien, Spanien und Slowenien, gilt die Widerspruchslösung. Hier wird erwartet, dass jeder, der eine Organspende für sich ablehnt, zu Lebzeiten seinen Widerspruch dokumentiert. Ist dies nicht geschehen, kann nach Feststellung des Todes eine Organentnahme durchgeführt werden. Wie auch immer die Organspende auch geregelt ist: Um sicherzustellen, dass der eigene Wille berücksichtigt wird, ist es sinnvoll, seine persönliche Entscheidung in einem Organspendeausweis zu dokumentieren und den Angehörigen mitzuteilen. *Weitere Informationen zur Organspende sowie Organspendeausweise finden Sie unter [www.organspende-info.de](http://www.organspende-info.de).*

BZgA/KJ

Anzeige

### „Die Gemanagte Finanzierung“

Warum lassen Sie Ihre Finanzierung nicht professionell betreuen?

Realisierte Effektivzinsen\*

2002: **1,59 %** 2003: **1,30 %** 2004: **1,48 %** 2005: ? %

Fon: 02 31 / 96 78 78 600 · Fax: 02 31 / 96 78 78 699,

E-Mail: [info@dr-stumpe.de](mailto:info@dr-stumpe.de)

(\*über Schweizer Franken, anf. effektive Jahreszinsen nach PangV.)

